

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1955 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

**Anordnung
über die Anwendung von Typcnstellenplänen für
die volkseigenen Betriebe (K) Mast von Schlachtvieh.**

Vom 1. August 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, dem Ministerium der Finanzen und dem Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten folgendes angeordnet:

§ 1

Für die VEB (K) Mast von Schlachtvieh hat die Staatliche Stellenplankommission Typenstellenpläne bestätigt. Diese werden den Räten der Kreise durch den Rat des Bezirkes zugestellt.

§ 2

Diese Typenstellenpläne sind die von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Prinzipien für die Aufstellung individueller Stellenpläne der VEB (K) Mast von Schlachtvieh. Die darin ausgewiesenen Planstellen und Vergütungsgruppen sind Höchstwerte und dürfen nicht überschritten werden.

§ 3

Die Betriebsleiter der VEB (K) Mast von Schlachtvieh haben auf der Grundlage der Typenstellenpläne für das stellenplangebundene technische sowie für das Wirtschafts- und Verwaltungspersonal Stellenpläne mit Mittelberechnung aufzustellen und dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft bzw. Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — vorzulegen.

§ 4

Der Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft bzw. Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft — hat die Betriebe bei der Aufstellung der Stellenpläne anzuleiten und auf der Grundlage der von der Staatlichen Stellenplankommission bestätigten Typenstellenpläne sowie der Direktive die Bestätigung vorzunehmen.

§ 5

Die tarifliche Grundlage für diese Stellenpläne bilden die Lohnanlagen der Direktive für den Abschluß der Betriebskollektivverträge 1955 in den VEB (K) Mast von Schlachtvieh.

§ 6

In den Fällen, in denen vom Rat des Kreises entschieden worden ist, daß der VEB (K) Mast von Schlachtvieh dem Rat der Gemeinde unterstellt ist, hat die Vorlage des Stellenplanes bei dem zuständigen Sachgebiet des Rates der Gemeinde zu erfolgen. Die

Bestätigung erfolgt jedoch auch in diesem Fall durch den Rat des Kreises — Abteilung Landwirtschaft bzw. Referat Kommunale Wirtschaft und Wasserwirtschaft —.

§ 7

Eine Ausfertigung des bestätigten Stellenplanes sowie die Gesamtzusammenstellung der Stellenpläne ist durch den Rat des Bezirkes — der jeweils festgelegten Fachabteilung — an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft — Hauptverwaltung Volkseigene Güter (VEG) — bis zum 15. September 1955 einzureichen.

§ 8

Die Betriebsleiter der VEB (K) Mast von Schlachtvieh sind dafür verantwortlich, daß die Stellenpläne nach Bestätigung durch den Rat des Kreises den zuständigen Inspektionen für die Registrierung und Kontrolle der bestätigten Stellenpläne bei den Räten der Kreise — Abteilung Finanzen — zur Registrierung vorgelegt werden.

§ 9

Der für die VEB (K) Mast von Schlachtvieh im Jahre 1953 bestätigte Rahmenstellenplan wird durch diese Anordnung außer Kraft gesetzt.

§ 10

Bei Verstößen gegen die Stellenplandisziplin werden die Verantwortlichen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Festigung der Stellenplandisziplin in den staatlichen Organen (GBl. S. 797) und der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 9. September 1954 (GBl. S. 791) zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 1. August 1955

Staatliche Stellenplankommission

I. V.: Opitz
Kommissionsmitglied

**Anordnung
über die Einführung der Materialeinsatzlisten
Nr. 52 und 53***

Vom 13. Juni 1955

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Verwendung volkswirtschaftlich wichtiger Materialien — Einführung von Materialeinsatzlisten und Verwendungsverboten — (GBl. S. 795) werden nachfolgende Materialeinsatzlisten für verbindlich erklärt:

Materialeinsatzliste Nr. 52 Seilschlagbohrmaschinen
(Sonderdruck Nr. 91 a)

„ »53 Gleitlager
(Sonderdruck Nr. 91 b)

Die Materialeinsatzlisten Nr. 52 und 53 erscheinen als Sonderdruck des Gesetzblattes. Sie werden außerdem in der Loseblattsammlung „Die Materialversorgung“ mitgeliefert.

Berlin, den 13. Juni 1955

Ministerium für Schwermaschinenbau

Apel
Minister

* Zu beziehen ab 15. August 1955 über den örtlichen Buchhandel und über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C1, Querstraße 4—6.